

Nachhaltige Finanzstrukturen im Bundesstaat

Herausgegeben von
WOLFGANG KAHL

*Recht der
Nachhaltigen Entwicklung*

Mohr Siebeck

Recht der Nachhaltigen Entwicklung

herausgegeben von

Wolfgang Kahl

8



Nachhaltige Finanzstrukturen im Bundesstaat

herausgegeben von
Wolfgang Kahl

Mohr Siebeck

Wolfgang Kahl: Geboren 1965; Studium der Rechts- und Politikwissenschaft in Augsburg und München; 1992 Promotion; 1999 Habilitation; Geschäftsführender Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht und der Forschungsstelle für Nachhaltigkeitsrecht der Universität Heidelberg.

ISBN 978-3-16-150762-5 / eISBN 978-3-16-160910-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 1862-0426 (Recht der Nachhaltigen Entwicklung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Der vorliegende Band vereint rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen zum Spannungsverhältnis von Bundesstaat und (finanzieller) Nachhaltigkeit in Deutschland und in ausgewählten Staaten des europäischen Auslands. Die Abhandlungen spüren „zeitlosen“ Grundsatzfragen der Nachhaltigkeitsfähigkeit föderativ strukturierter Gemeinwesen nach, haben aber durch Ereignisse wie die Föderalismusreform II (2009) sowie die Finanz- und Wirtschaftskrise (2009/2010) auch eine besondere Aktualität erlangt.

Der Herausgeber dankt seinem Habilitanden, Herrn Akademischen Rat Dr. Andreas Glaser, für seine Mitarbeit bei der Herausgabe dieses Buches, die maßgeblich zu dessen Erscheinen beigetragen hat.

Heidelberg, im Januar 2011

Wolfgang Kahl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Wolfgang Kahl</i> Nachhaltige Finanzstrukturen im Bundesstaat – Einleitung –	1
<i>Christian Calliess</i> Innovationsföderalismus und nachhaltige Finanzverfassung	25
<i>Lars P. Feld</i> Nachhaltige Finanzverfassung aus ökonomischer Perspektive	45
<i>Antonio D’Atena</i> Regionale Finanzhoheit und Fiskalföderalismus in Italien	66
<i>Peter Bußjäger</i> Nachhaltigkeit im österreichischen Finanzverfassungsrecht	86
<i>Giovanni Biaggini</i> Nachhaltigkeit und bundesstaatliche Finanzordnung in der Schweiz	106
<i>Christoph Gröpl</i> Nachhaltiges Haushaltsrecht im Bundesstaat	125
<i>Ekkehart Reimer</i> Nachhaltigkeit durch Begrenzung der Staatsverschuldung – Bilanz und Perspektiven –	147
<i>Christian Waldhoff</i> Nachhaltige Finanzverfassung und Kompetenzverteilung	167
<i>Stefan Koriath</i> Nachhaltigkeit und Finanzausgleich	188

Christoph Ohler

Die Finanzkrise als Herausforderung für die Nachhaltigkeit
staatlicher Verschuldungspolitik 208

Joachim Wieland

Soziale Nachhaltigkeit und Finanzverfassung 229

Christian Hagist/Bernd Raffelhüschen

Finanzielle und soziale Nachhaltigkeit unter den Bedingungen
demografischen Wandels 246

Autorenverzeichnis 261

Schlagwortverzeichnis 263

Nachhaltige Finanzstrukturen im Bundesstaat – Einleitung –

Wolfgang Kahl

I. Nachhaltige Entwicklung als Staatsziel

Nachdem das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung in seinen Ursprüngen als eine vor allem auf die Forstwirtschaft bezogene Leitlinie fungierte,¹ ist es in der Folge der UN-Umweltschutzkonferenz von Rio de Janeiro (1992) auf völker-² und europarechtlicher (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2, Abs. 5 S. 2 EUV, Art. 11 AEUV)³ Ebene zum Rechtsprinzip aufgestiegen und hat mittlerweile auch das Verfassungsrecht der Nationalstaaten erreicht. Eine stetig steigende Anzahl gesamtstaatlicher wie auch gliedstaatlicher Verfassungen in Europa nehmen sich der Nachhaltigen Entwicklung als Thema an. Kontext und Reichweite entsprechender Bestimmungen differieren dabei erheblich.⁴ Als herausragende verfassungsrechtliche Verankerungen des Staatsziels der Nachhaltigen Entwicklung sind Art. 6 der Charte de l'environnement⁵ als Bestandteil der französischen Verfassung sowie Art. 2 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung⁶ zu nennen. Diese Normen nehmen auf einen weiten dreidimensionalen Begriff der Nachhaltigen Entwicklung Bezug, der die Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Parameter erfordert.⁷ Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist danach – wie im Völker- und EU-Recht⁸ – als Gleichgewicht zwischen dem wirtschaftlichen System, der sozialen Struktur und der Umwelt unter be-

¹ Vgl. D. Klippel/M. Otto, Nachhaltigkeit und Begriffsgeschichte, in: W. Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 39 (44 f.).

² Differenziert zur Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip des Völkerrechts K. F. Gärditz, Nachhaltigkeit und Völkerrecht, in: Kahl (Fn. 1), S. 137 (167 ff.).

³ Vgl. W. Kahl, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl. 2011, Art. 11 AEUV Rn. 4 ff.

⁴ Eingehend P. Häberle, Nachhaltigkeit und Gemeineuropäisches Verfassungsrecht – eine Textstufenanalyse, in: Kahl (Fn. 1), S. 180 ff.

⁵ Dazu genauer A. Touzet, Droit et développement durable, RDP 2008, S. 453 (473 ff.).

⁶ Ausführlich A. Glaser, Nachhaltige Entwicklung und Demokratie, 2006, S. 82 ff.

⁷ So auch der gescheiterte Entwurf für einen neuen Art. 20b GG (BT-Drs. 16/3399); dazu W. Kahl, Staatsziel Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, DÖV 2009, S. 2 (6).

⁸ Kahl (Fn. 3), Art. 11 AEUV Rn. 20 f.

sonderer Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen (Generationengerechtigkeit)⁹ zu verstehen (Drei-Säulen-Konzept).¹⁰

Daneben sind *bereichsspezifische*, insbesondere den dauerhaften Schutz der Umwelt betreffende Erwähnungen der Nachhaltigen Entwicklung gleichfalls in mehreren Verfassungen enthalten. So erkennt das Grundgesetz in Art. 20a GG die ökologische Komponente der Nachhaltigen Entwicklung an.¹¹ Art. 73 der Schweizerischen Bundesverfassung enthält eine bereichsspezifische Konkretisierung des ökologischen Nachhaltigkeitsbegriffs. Die schwedische Verfassung bestimmt in Kapitel 1 § 2 Abs. 3: „Das Gemeinwesen fördert eine nachhaltige Entwicklung, die zu einer guten Umwelt für heutige und künftige Generationen führt“. Die ökonomische Säule betreffende, genauer gesagt auf die finanzielle Nachhaltigkeit des Staatshaushaltes gerichtete Zielbestimmungen stellen die Schuldenbremsen in Art. 126 der Schweizerischen Bundesverfassung¹² sowie in den kürzlich revidierten Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 GG dar.¹³ Auch in Österreich wird die Einführung einer entsprechenden Bestimmung für die Bundesebene diskutiert, auf der Landesebene (Steiermark) ist sie jüngst bereits beschlossen worden.¹⁴ Die Nachhaltige Entwicklung ist somit heute jedenfalls europaweit zu einem Strukturelement des modernen Verfassungsstaats ge-

⁹ Näher dazu Kahl (Fn. 7), S. 2 ff.; P. Kirchhof, Das Maß der Gerechtigkeit, 2009, S. 221 ff.; W. Kluth, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, VVDStRL 68 (2009), S. 246 ff.; M. Schuler-Harms, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, DVBl. 2008, S. 1090 ff.; vgl. auch T. Hebel, Generationengerechtigkeit als verfassungsrechtliches Gebot in der Rentenversicherung, 2001. Aus ökonomischer Perspektive B. Raffelhüschen, Generationengerechtigkeit: Das Beispiel Pflegeversicherung, in: K. F. Zimmermann (Hrsg.), Deutschland – was nun?, 2006, S. 119 ff.

¹⁰ Zur h.M. I. Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 17; W. Berg, Nachhaltigkeit und Umweltstaat, in: Kahl (Fn. 1), S. 425 (430 f.); Glaser (Fn. 6), S. 44 f.; a.A. z.B. F. Ekarde, Das Prinzip Nachhaltigkeit, 2005, S. 27. Zu den Schwierigkeiten des Rechts mit einem umfassenden, dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriff siehe aber auch W. Kahl, Der Nachhaltigkeitsgrundsatz im System der Prinzipien des Umweltrechts, in: H. Bauer/D. Czybulka/W. Kahl/A. Voßkuhle (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 111 (122 ff.).

¹¹ G. Beaucamp, Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht, 2002, S. 167; A. Epiney, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. II, 6. Aufl. 2010, Art. 20a Rn. 30; E. M. Frenzel, Nachhaltigkeit als Prinzip der Rechtsentwicklung, 2005, S. 60; Kahl (Fn. 10), S. 111 (126 ff.).

¹² Ausführl. Glaser (Fn. 6), S. 101 ff.; ders., Begrenzung der Staatsverschuldung durch die Verfassung, DÖV 2007, S. 98 (100 f.).

¹³ Vgl. auch E. Reimer, Nachhaltigkeit durch Begrenzung der Staatsverschuldung, in diesem Band, S. 147 ff.

¹⁴ Siehe dazu m.w.N. P. Bußjäger, Nachhaltigkeit im österreichischen Finanzverfassungsrecht, in diesem Band, S. 86 (88, 103 f.). Mittlerweile wird auch in zahlreichen weiteren Staaten über die Einführung einer verfassungsrechtlichen Schuldenbremse nachgedacht. Siehe dazu im Internet <http://www.ftd.de/politik/konjunktur/vorbild-eidgenossenschaft-schweizer-exportschlager-schuldenbremse/50189764.html> (letzter Zugriff: 19.11.2010).

worden und Bestandteil des Selbstverständnisses der jeweiligen politischen Gemeinwesen (Ius Commune Europaeum).¹⁵

Staatsziele mit Bezug zur Nachhaltigkeit sind dabei gleichermaßen in Bundesstaaten wie in Zentralstaaten verbreitet. Wenig erforscht ist bislang allerdings die *spezifische bundesstaatliche Relevanz* der Nachhaltigen Entwicklung. Erstmals in den Blickpunkt einer breiteren Diskussion geraten ist das Verhältnis der Anforderungen des Konzeptes der Nachhaltigen Entwicklung zur bundesstaatlichen Struktur im Zusammenhang mit der Einführung der Schuldenbremse im Grundgesetz, die gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG neben dem Bund ausdrücklich auch die Länder verpflichtet. Ziel dieser Einleitung ist es, in einem ersten Gesamtzugriff auf das Generalthema dieses Bandes die maßgeblichen Spannungsfelder zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Bundesstaatlichkeit zu identifizieren (IV). Hierzu sind zunächst die für die finanzielle Nachhaltigkeit anzulegenden Parameter herauszuarbeiten (II.). Anschließend wird der Frage nachgegangen, inwieweit sich in einem Bundesstaat im Unterschied zu einem Einheitsstaat Besonderheiten für die Implementierung der Nachhaltigen Entwicklung ergeben (III.). Abrundend werden mögliche Reformoptionen skizziert (V.).

II. Parameter finanzieller Nachhaltigkeit

1. Verschuldungsverbot

Hinsichtlich der hier interessierenden finanziellen Nachhaltigkeit in westlichen Industriestaaten haben sich mittlerweile gesicherte Maßstäbe herausgebildet. Nachhaltig ist eine Entwicklung (auch) in finanzieller Hinsicht, wenn sie den Bedürfnissen der heutigen Generationen entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.¹⁶ Die staatliche Kreditaufnahme in der Gegenwart führt zu nicht erwünschten künftigen finanziellen Belastungen der Bürger, da Steuern zur Tilgung der früher aufgenommen Kredite einschließlich der zu entrichtenden Zinsen erhoben werden müssen.¹⁷ Dadurch werden in der Zukunft die ökonomische Leistungsfähigkeit und damit auch die Möglichkeit, für die Finan-

¹⁵ Häberle (Fn. 4), S. 180 (200); vgl. auch M. Kotzur, Der nachhaltige Sozialstaat, BayVBl. 2007, S. 257 (258).

¹⁶ V. Hauff, Unsere gemeinsame Zukunft, 1987, S. 46.

¹⁷ Ganz h.M., vgl. nur C. Gröpl, Schwächen des Haushaltsrechts – Wege zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, Die Verwaltung 39 (2006), S. 215 (218); G. Kirchhof, Die Allgemeinheit des Gesetzes, 2009, S. 570; H. Kube, in: T. Maunz/G. Dürig, Grundgesetz, Stand: April 2010, Art. 115 Rn. 1; ausführlich zur Begründung H. H. von Arnim/D. Weinberg, Staatsverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 40 ff. Differenzierend W. Heun, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl., Supplementum 2010, 2010, Art. 115 Rn. 8.

zierung eines sozialen Sicherungssystems aufzukommen, erheblich beeinträchtigt. Eine Kernforderung finanzieller Nachhaltigkeit ist daher die Vermeidung von Staatsverschuldung.¹⁸ Aus dem Gebot finanzieller Nachhaltigkeit folgt, dass der Staatshaushalt ausgeglichen sein muss und bestehende Schulden abzubauen sind.

2. Tatsächlicher Befund

Die tatsächliche Lage in Deutschland – wie auch in den meisten anderen Staaten – stellt sich jedoch umgekehrt dar: Die Verschuldung nimmt ständig und scheinbar unaufhaltsam weiter zu, und zwar auch in Zeiten steigender staatlicher Einnahmen.¹⁹ Betrug die Staatsverschuldung im Jahr 1950 noch umgerechnet 10 Milliarden Euro, war bis zum Jahr 1985 ein Anstieg auf 387 Milliarden Euro zu verzeichnen. 1995 lag sie bereits bei 1.009 Milliarden Euro, 2005 bei 1.448 Milliarden Euro. Gegen Ende des Jahres 2010 hatte sie 1.724 Milliarden Euro erreicht und steigt auch seitdem weiter.²⁰ Bezogen auf das jährliche Bruttoinlandsprodukt entspricht die Staatsverschuldung 76,7 Prozent. Pro Kopf ist ein Anstieg von umgerechnet 190 Euro im Jahr 1950 auf 21.097 Euro im Jahr 2010 zu verzeichnen. 2010 sollte laut Bundeshaushalt eine Neuverschuldung von 86 Milliarden Euro stattfinden, was bereits vor Ausbruch der Krise des Euro eine Rekordverschuldung darstellte. Finanzkrise²¹ und demografischer Wandel²² verschärfen die Verschuldungsproblematik zusätzlich. Der negative Zusammenhang zwischen finanzieller Nachhaltigkeit und Staatsverschuldung besteht dabei in Deutschland wie auch in anderen europäischen Staaten ungeachtet des Umstands, ob es sich um eher föderal oder eher zentral organisierte Staaten handelt.²³

¹⁸ Siehe C. *Calliess*, Innovationsföderalismus und nachhaltige Finanzverfassung, in diesem Band, S. 25 (26 ff.); C. *Gröpl*, Nachhaltiges Haushaltsrecht im Bundesstaat, in diesem Band, S. 125 (131 f.); T. *Hebeler*, in: K. Lange (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Recht, 2003, S. 265 (268 ff.); P. *Kirchhof*, Die Erneuerung des Staates – eine lösbare Aufgabe, 2006, S. 104 f.; *ders.*, Das Gesetz der Hydra, 2008, S. 319 ff.; M. *Mörtl*, Nachhaltigkeit und Haushaltsrecht, in: Kahl (Fn. 1), S. 569 (574 ff.).

¹⁹ Vgl. im Überblick H. *Neidhardt*, Staatsverschuldung und Verfassung, 2010, S. 2 ff.; H. *Pänder*, HStR V, 3. Aufl. 2007, § 123 Rn. 12.

²⁰ Die aktuellen Zahlen zur Verschuldung können durch einen Blick auf die Schuldenuhr nachvollzogen werden. Vgl. im Internet <http://www.steuerzahler.de> (letzter Zugriff: 19.11.2010).

²¹ Dazu C. *Obler*, Die Finanzkrise als Herausforderung für die Nachhaltigkeit staatlicher Verschuldungspolitik, in diesem Band, S. 208 ff.

²² Dazu C. M. *Flick* (Hrsg.), Das demographische Problem als Gefahr für Rechtskultur und Wirtschaft, 2010 (insbes. die Beiträge von H. *Birg*, ebd., S. 17 ff.; J. *Kersten*, ebd., S. 37 ff. und W. *Schäuble*, ebd., S. 61 ff.); siehe auch C. *Hagist*/B. *Raffelhüschen*, Finanzielle und soziale Nachhaltigkeit unter den Bedingungen demografischen Wandels, in diesem Band, S. 246 ff.

²³ Zu den auch in den Funktionsbedingungen parlamentarisch-parteienstaatlicher Demo-

III. Bundesstaatspezifische Implikationen

Wesensmerkmale der deutschen Bundesstaatlichkeit, die unter dem Schutz der „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79 Abs. 3 GG) stehen, sind die Eigenstaatlichkeit der Länder und die Integration der Länder in den gesamtstaatlichen Entscheidungsprozess.²⁴ Der wichtigste Gradmesser für die Eigenstaatlichkeit der Länder ist deren finanzielle Autonomie.²⁵ Die bundesstaatliche Ordnung wird dementsprechend zu einem wesentlichen Teil durch die Finanzverfassung konstituiert.²⁶ Das BVerfG bezeichnet die finanzverfassungsrechtlichen Regelungen zu Recht als einen „der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes“²⁷. In der Finanzverfassung im engeren Sinn (Art. 104a–109 GG) erfolgt die Abgrenzung der für die bundesstaatlichen Finanzstrukturen relevanten Zuständigkeitsbereiche. Die wichtigsten Themen bundesstaatlicher Finanzstrukturen sind dabei die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern für die Erhebung von Steuern respektive die Zuweisung der aus der Steuererhebung erzielten Erträge,²⁸ die Zuständigkeiten der beiden Staatsebenen bei der Ausgabe finanzieller Mittel²⁹ sowie der Mechanismus zum Ausgleich der unterschiedlich gelagerten finanziellen Ressourcen der Länder³⁰. Voraussetzung für die Messbarkeit nachhaltiger Finanzpolitik ist ein transparenter Ursache-Wirkungszusammenhang zwischen der Erhebung von Steuern zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs einerseits und der durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben bedingten Ausgabe finanzieller Mittel andererseits.³¹

kratie zu suchenden strukturellen Gründen der Verschuldung westlicher Demokratien allgemein *W. Kahl/A. Glaser*, Die Nachhaltigkeitsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie, in: Lange (Fn. 18), S. 9 (10 ff.).

²⁴ Insgesamt zu den in Art. 79 Abs. 3 GG enthaltenen Grenzen *J. Isensee*, HStR VI, 3. Aufl. 2008, § 126 Rn. 297, 307; *E. Šarčević*, Das Bundesstaatsprinzip, 2000, S. 75 f. Zur Eigenstaatlichkeit der Länder BVerfGE 6, 309 (346 f.); 34, 9 (20); 101, 158 (221); *H. Bauer*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 2006, Art. 20 (Bundesstaat) Rn. 35. Zur Mitwirkung der Länder am gesamtstaatlichen Entscheidungsprozess *G. Robbers*, in: R. Dolzer/W. Kahl/C. Waldhoff/K. Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Dezember 2010, Art. 20 Rn. 994, 1118 ff.

²⁵ *A. Glaser*, Föderaler Steuerwettbewerb durch Recht – verfassungstheoretische Grundlagen, ORDO 61 (2010), S. 205 (219).

²⁶ *C. Waldhoff*, HStR V, 3. Aufl. 2007, § 116 Rn. 58; ähnlich *Isensee* (Fn. 24), § 126 Rn. 213: Finanzverfassung als Kern der bundesstaatlichen Verfassung.

²⁷ BVerfGE 55, 274 (300); 105, 185 (194).

²⁸ *C. Waldhoff*, Nachhaltige Finanzverfassung und Kompetenzverteilung, in diesem Band, S. 167 (171 ff.).

²⁹ *Reimer* (Fn. 13), S. 153 ff.

³⁰ *S. Koriotb*, Nachhaltigkeit und Finanzausgleich, in diesem Band, S. 188 ff.

³¹ Siehe auch *Calliess* (Fn. 18), S. 29 ff.

IV. Brennpunkte finanzieller Nachhaltigkeit im bundesstaatlichen Gefüge

1. Verteilung der Einnahmenkompetenzen

a) Zentralisierte Steuergesetzgebung

Das Gesetzgebungsrecht des Bundes auf dem Gebiet der Steuern ist in Art. 105 GG abschließend geregelt.³² Gemäß Art. 105 Abs. 1 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Zölle und Finanzmonopole. Er hat gemäß Art. 105 Abs. 2 Alt. 1 GG außerdem die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht. Der Bund erhält gemäß Art. 106 Abs. 3 GG Anteile der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sowie gemäß Art. 106 Abs. 1 GG an den Zöllen, den Verbrauchsteuern, soweit sie nicht den Ländern allein oder den Gemeinden zustehen, der Straßengüterverkehrsteuer, den Kapitalverkehrsteuern, der Versicherungsteuer, der Wechselsteuer, den einmaligen Vermögensabgaben und den zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben, der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie den Abgaben im Rahmen der Europäischen Union.

Nach Art. 105 Abs. 2 Alt. 2 GG kann der Bund Steuergesetze darüber hinaus unter der Voraussetzung erlassen, dass Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt ist. Aufgrund dieser Vorschrift kann sich die Zuständigkeit des Bundes auch auf die in Art. 106 Abs. 2 GG genannten Steuern erstrecken, deren Aufkommen ausschließlich den Ländern zufließt.³³ Der Bund hat diese Bereiche mit dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG), dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG), dem Grunderwerbsteuergesetz, dem Feuererschutzsteuergesetz und dem Rennwett- und Lotteriegesetz (Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG) sowie dem Biersteuergesetz (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG) geregelt. Ob diese Gesetze den Anforderungen der Erforderlichkeitsklausel in Art. 72 Abs. 2 GG entsprechen, ist zweifelhaft.³⁴ Die Gesetze gelten aber jedenfalls gemäß Art. 125a Abs. 2 S. 1 GG fort, auch wenn sie wegen der Änderung von Art. 72 Abs. 2 GG im Jahr 1994 heute nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden dürften. Die Gesetzgebungskompetenzen für die Regelung der Steuereinnahmen kommen damit im Sinne des kooperativen Föderalismus³⁵ faktisch ausschließ-

³² R. Wendt, HStR VI, 3. Aufl. 2008, § 139 Rn. 17.

³³ A. Glaser, Steuerwettbewerb in föderalen Staaten in rechtsvergleichender Perspektive, JöR N. F. 58 (2010), S. 251 (257).

³⁴ J. Hey, Finanzautonomie und Finanzverflechtung in gestuften Rechtsordnungen, VVDStRL 66 (2007), S. 277 (311 f.); A. Korte, Die konkurrierende Steuergesetzgebung des Bundes im Bereich der Finanzverfassung, 2008, S. 101.

³⁵ Zum Begriff des kooperativen Bundesstaates O. Kimminich, HStR I, 1. Aufl. 1987, § 26

lich dem Bund zu.³⁶ Die Länder verfügen dagegen mit Blick auf die Staatseinnahmen über keinen eigenen finanziellen Gestaltungsspielraum.³⁷

Diese Verhinderung von Wettbewerb zwischen den Ländern bei der Erzielung von Einnahmen wird in der Institutionenökonomik zu Recht bemängelt.³⁸ Auch von rechtswissenschaftlicher Seite wird festgestellt, dass der auf dem Gebiet der Steuerrechtsetzung erzwungene kooperative Föderalismus die theoretischen Vorteile bundesstaatlicher Konkurrenz konterkariert.³⁹ Die Betroffenen können die Kosten des Angebotes in dezentralen und kleinen politischen Einheiten regelmäßig besser überblicken und deshalb die jeweilige Regierung eher zu einer entsprechenden Leistung zwingen.⁴⁰ Durch den Ausschluss des Wettbewerbs wird die regionale Differenzierung der Bereitstellung von auf die Präferenzen der jeweiligen Einwohner abgestimmten öffentlichen Leistungen jedoch wesentlich erschwert.⁴¹ Dies führt dazu, dass finanzstarke Gliedstaaten viel zu hohe Steuern erheben und dadurch die eigene Wirtschaftskraft schwächen sowie die Freiheit der dort lebenden Bürger übermäßig beschränken müssen.⁴² Außerdem werden durch den Wettbewerbsausschluss die Möglichkeit zum Experiment und damit die Innovationsfähigkeit der Länder⁴³ behindert, neue Steuermodelle zu erproben, die aufgrund zusätzlicher Steuereinnahmen zu einer nachhaltigeren Finanzierungsbasis führen könnten.⁴⁴ Die zentralisierte Steuergesetzgebungskompetenz wirkt sich demnach zulasten der Nachhaltigen Entwicklung aus, da sie die wirtschaftliche Entfaltung zahlreicher Länder bremst und damit die Nachhaltigkeit der Länderhaushalte untergräbt.

Rn. 54; *Robbers* (Fn. 24), Art. 20 Rn. 1055; kritisch hierzu aus ökonomischer Sicht *G. Kirchgässner*, Föderalismus: Mehr Wettbewerb, weniger Kooperation, in: Zimmermann (Fn. 9), S. 29 (34 ff.).

³⁶ *F. W. Scharpf*, Föderalismusreform, 2009, S. 26; *H. Siekmann*, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, Art. 105 Rn. 5; *Waldhoff* (Fn. 26), § 116 Rn. 63; *Wendt* (Fn. 32), § 139 Rn. 37, 50.

³⁷ *C. Gröpl*, Staatsrecht I, 2. Aufl. 2010, Rn. 770.

³⁸ Siehe zu dieser Kritik *M. Erlei/M. Leschke/D. Sauerland*, Neue Institutionenökonomik, 2. Aufl. 2007, S. 513.

³⁹ *H. Schulze-Fielitz*, Schattenseiten des Grundgesetzes, in: H. Dreier (Hrsg.), Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, 2009, S. 9 (44). Die angeblichen Vorzüge der Kooperation betont *A. Dittmann*, HStR IX, 1. Aufl. 1997, § 205 Rn. 36 f.

⁴⁰ *B. S. Frey/G. Kirchgässner*, Demokratische Wirtschaftspolitik, 3. Aufl. 2002, S. 60; *D. Sauerland*, Föderalismus zwischen Freiheit und Effizienz, 1997, S. 16 f.

⁴¹ Vgl. dazu *Frey/Kirchgässner* (Fn. 40), S. 58 f.; *H. Zimmermann/K.-D. Henke/M. Broer*, Finanzwissenschaft, 10. Aufl. 2009, S. 195.

⁴² *Glaser* (Fn. 25), S. 214 f.

⁴³ Zum Konzept des innovativen Föderalismus *Calliess* (Fn. 18), S. 30 ff.

⁴⁴ *Frey/Kirchgässner* (Fn. 40), S. 60.

b) Mitwirkung des Bundesrates

Gemäß Art. 105 Abs. 3 GG bedürfen Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, der Zustimmung des Bundesrates. Die Beteiligung der Länder an der Steuerrechtsetzung kann ihre fehlende Einnahmenautonomie jedoch nicht kompensieren, da die Institution des Bundesrates auf eine einheitliche Willensbildung der Länder abzielt und immer nur der Ländermehrheit eine Vetomacht verleiht, die Autonomie einzelner oder in die Minderheit versetzter Länder jedoch nicht zu wahren geeignet ist.⁴⁵ In einem Bundesstaat, in dem die Mehrheit der Gliedstaaten Nettoempfänger sind, die Nettozahler sich also immer in der Minderheit befinden, fällt eine einheitliche Vertretung der Länder von vornherein als reformierendes Element aus. Die Mehrheit der finanzpolitisch erfolglosen Länder wird sich stets gegen die Offenlegung dieser Erfolglosigkeit gegenüber den Wählern in diesen Ländern und im Vergleich zu den erfolgreichen Ländern zur Wehr setzen. Die Beteiligung des Bundesrates führt vielmehr zu Verhandlungslösungen, bei denen sich finanzschwache Länder für die Zustimmung zu einem Gesetz finanziell entschädigen lassen.

c) Verteilung des Steuerertrags

Die Ertragshoheit an den verschiedenen Steuern ist von der Gesetzgebungskompetenz für die jeweilige Steuerart weitgehend losgelöst.⁴⁶ Nur der Ertrag der in Art. 106 Abs. 1 GG genannten Steuern steht allein dem Bund zu. Im Übrigen aber sind Bund und Länder, obwohl der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt, am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je zur Hälfte beteiligt (Art. 106 Abs. 3 S. 2 GG). Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden unter Beachtung der in Art. 106 Abs. 3 S. 4 und S. 5 GG enthaltenen Maßgaben durch Bundesgesetz festgesetzt (Art. 106 Abs. 3 S. 3 GG).⁴⁷ Das Aufkommen mehrerer weiterer Steuern wird schließlich in Art. 106 Abs. 2 GG den Ländern allein zugewiesen. Die Berücksichtigung der Länder bei der Ertragsberechtigung stellt zwar einen gewissen Ausgleich für die Zentralisierung der Gesetzgebungskompetenzen beim Bund dar, die grundsätzliche Abkoppelung der Ertragshoheit von der Rechtsetzungshoheit stört jedoch die demokratischen Verantwortungszusammenhänge in erheblichem Maße.⁴⁸

⁴⁵ Wie hier *Waldhoff* (Fn. 26), § 116 Rn. 80. Weniger skeptisch *Wendt* (Fn. 32), § 139 Rn. 23, der in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung einen adäquaten Ausgleich für die Verdrängung der Länder aus der Steuergesetzgebung sieht.

⁴⁶ *Wendt* (Fn. 32), § 139 Rn. 22.

⁴⁷ Die Anteile betragen derzeit gemäß § 1 S. 4 FAG nach gewissen Vorwegabzügen 50,5 Prozent zugunsten des Bundes und 49,5 Prozent zugunsten der Länder.

⁴⁸ *C. Waldhoff*, Finanzautonomie und Finanzverflechtung in gestuften Rechtsordnungen, VVDStRL 66 (2007), S. 216 (243).

Die unter Gesichtspunkten der Verantwortungsklarheit als negativ zu bewertende Trennung der Ertrags- von der Gesetzgebungskompetenz wird dadurch etwas abgemildert, dass das Aufkommen sowohl der in Art. 106 Abs. 2 GG genannten Landessteuern als auch der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den einzelnen Ländern insoweit zusteht, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (Art. 107 Abs. 1 S. 1 GG). Diese Steuern weisen also einen Bezug zum Territorium eines bestimmten Landes auf.⁴⁹ Der Grundsatz der Territorialität erfährt auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 1 S. 2 GG eine genauere gesetzliche Ausgestaltung (§§ 2–6 Zerlegungsgesetz – ZerlG) dahingehend, dass bei der Einkommensteuer eine Verteilung des örtlichen Aufkommens nach dem Wohnsitzprinzip erfolgt, während bei der Körperschaftsteuer das örtliche Aufkommen nach dem Standort einer Betriebsstätte verteilt wird. Mit dem in diesen Regelungen enthaltenen Grundsatz der Steuerverteilung nach der Steuerkraft wird an die Steuerleistung der Wirtschaft und der Bürger des einzelnen Landes angeknüpft.⁵⁰ Das jeweilige Land soll also von den Erfolgen seiner Wirtschaftspolitik profitieren beziehungsweise bei einer verfehlten Politik unter steuerlichen Mindererträgen leiden. Dieses Anreizsystem fördert grundsätzlich eine nachhaltige Haushaltspolitik der Länder.

Durchbrochen wird die erfolgsorientierte Zuordnung jedoch bei der Verteilung der Erträge aus der Umsatzsteuer. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu (Art. 107 Abs. 1 S. 4 Halbs. 1 GG). Diese Regelung kommt den wirtschafts- und damit steuerschwachen Ländern zugute und verwischt damit die Möglichkeit der politischen Zuordnung. Dieses Manko wird dadurch verschärft, dass für bis zu einem Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer durch Gesetz Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden können, deren Einnahmen aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegt (Art. 107 Abs. 1 S. 4 Halbs. 2 GG). Von dieser Ermächtigung zugunsten der finanzschwachen Länder⁵¹ hat der Bundesgesetzgeber durch § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) Gebrauch gemacht. Immerhin ist bei der Grunderwerbsteuer die Steuerkraft einzubeziehen (Art. 107 Abs. 1 S. 4 Halbs. 3 GG). Ansonsten könnten die Länder aufgrund des ihnen zustehenden Rechts zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer die durch Senkung des Steuersatzes verursachten Mindereinnahmen durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer ausgleichen.

⁴⁹ Vgl. P. Kirchhof, HStR V, 3. Aufl. 2007, § 118 Rn. 72; *Robbers* (Fn. 24), Art. 20 Rn. 1264.

⁵⁰ *Siekemann* (Fn. 36), Art. 107 Rn. 5; *Wendt* (Fn. 32), § 139 Rn. 86.

⁵¹ Zum Zweck der Regelung *Siekemann* (Fn. 36), Art. 107 Rn. 15.

d) Steuerverwaltungskompetenzen

Die Verteilung der Verwaltungskompetenzen ähnelt derjenigen der Ertragskompetenz nach Art. 106 GG, mit dem Unterschied, dass die Länder die Gemeinschaftssteuern (zum Begriff: Art. 106 Abs. 3 S. 1 GG) vollständig verwalten, obwohl sie ihnen nur teilweise zufließen, während der Bund die nicht örtlichen Verbrauchsteuern verwaltet, obwohl der Ertrag der Biersteuer den Ländern zusteht.⁵² So verfügen die Länder im Gegensatz zur Gesetzgebungskompetenz über eine substantielle Verwaltungskompetenz. Durch das Auseinanderfallen von Rechtsetzungs- und Vollzugshoheit im Bereich der Steuern besteht die Gefahr eines defizitären Vollzugs der Steuergesetze im Bundesstaat.⁵³ Dies ist vor allem deshalb der Fall, weil die Länder das Steuerrecht als solches nicht ändern, also die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen auf ihrem Territorium nicht zwecks Erhöhung der wirtschaftlichen Prosperität attraktiver gestalten dürfen. Die einzige Möglichkeit, um sich einnahmenseitig im Standortwettbewerb mit anderen Ländern vorteilhaft zu positionieren, bietet sich in einem „großzügigen“ Vollzug der im gesamten Bundesgebiet identischen Steuergesetze. Dies geschieht jedoch nicht transparent durch die Senkung des Steuersatzes, sondern durch die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbare und undurchsichtige Nichtbeachtung geltender Gesetze. Ein Beitrag zu nachhaltig finanzierten Länderhaushalten kann von einer derartigen illegalen Praxis nicht erwartet werden.

2. Ausgabenkompetenzen

a) Mangelnder Verantwortungszusammenhang

Hauptursache für die übermäßige und stetig steigende Staatsverschuldung der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland ist letztlich nicht eine zu schwache Einnahmenbasis, sondern ungezügelter Ausgabeverhalten. Der Bund und die Länder tragen grundsätzlich gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Art. 104a Abs. 1 GG). Lediglich im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben (Art. 104a Abs. 2 GG). Diese Zuordnung sollte auf den ersten Blick eine nachhaltige Finanzpolitik fördern, da jede Körperschaft ihre Aufgaben grundsätzlich selbst finanzieren muss. Bei genauerer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass der im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung wünschenswerte Verantwortungszusammenhang in mehrfacher Hinsicht durchbrochen wird.

Entscheidungsverantwortung und Finanzierungslast liegen nicht in einer Hand.⁵⁴ Nicht der Bund, der durch den Erlass eines Gesetzes bestimmte Aus-

⁵² Siehe dazu *M. Winkler*, Verwaltungsträger im Kompetenzverbund, 2009, S. 207.

⁵³ *Waldhoff* (Fn. 26), § 116 Rn. 71.

⁵⁴ *H. H. von Arnim*, HStR VI, 3. Aufl. 2008, § 138 Rn. 11.

Schlagwortverzeichnis

- Allmende, fiskalische 45 ff., 53 ff.
- Konsolidierung öffentlicher Finanzen 54
- Übernutzung fiskalischer Ressourcen 52 f., 54 f., 64
- Äquivalenz, fiskalische 19
- Ausgabenbremse (Schweiz) 109 f.
- Autonomie, finanzielle 5, 15
- Autonomie, regionale (Italien) 77

- Bail-out-Verbot 61, 226 f.
- Bankenaufsicht 219
- Benchmarking 34 ff., 43 f.
- Bruttoneuverschuldung 216 f.
- Budgetdefizit 248 f.
- Budgetierung 247 ff.
- traditionelle 248 ff.
- Reform 251
- Bundesergänzungszuweisungen (Deutschland) 17 ff., 23, 42, 177 f., 188, 190, 197 ff.
- Bundesfinanzgesetz (Österreich) 86, 88, 100
- Bundesfinanzrahmengesetz (Österreich) 88

- Carlowitz, Hans Carl* 247
- „cash-flow“-Konzept 248, 250
- Credit Default Swaps 221 f.

- Defizit 49, 216 ff., 223
- strukturelles 49
- Defizitbegrenzungen, asymmetrische 155
- Demografischer Wandel 4, 210, 246 ff., 253 ff., 256
- Direkte Demokratie 15, 55, 122 ff., 166, 233
- Direkte Steuern 113
- Doppelbesteuerung 83 f., 185
- Drei-Säulen-Konzept 2, 25, 125, 229

- Eigene Steuern (Italien) 67, 72 f., 79, 80, 84
- abgeleitete 83
- Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse 21, 40, 181 ff., 192, 201 f.
- Einkünfte, regionale (Italien) 67
- Anteile an staatlichen Steuern 67
- Ausgleichsfonds 76, 81
- Eigene Steuern 67, 72 f., 79, 80, 84
- Verbot zweckgebundener Mittelzuweisungen 81
- zugewiesene Sonderbeiträge 67, 75
- Europäischer Stabilisierungsmechanismus 152
- Exekutivföderalismus 31

- Finanzausgleich (Deutschland) 13, 15, 17 ff., 23, 29 f., 43 f., 176 ff., 189 ff., 194 ff., 206 f.
- Begriff 189
- Bundesergänzungszuweisungen 17 ff., 23, 42 177 f., 188, 190, 197 ff.
- Finanzausgleichsgesetz 191, 203 f.
- Finanzkraft der Länder 194 f., 206
- historische Zielsetzung 201 ff.
- horizontale Steuerertragsverteilung 176, 190, 192 f.
- Länderfinanzausgleich 188, 189 ff., 194 ff.
- Maßstäbengesetz 178, 203 ff.
- Nachhaltigkeit 188, 199 ff., 201 f.
- Nivellierungsverbot 177, 196 ff.
- Periodizität 201
- primärer 176, 188, 190 ff.
- Reform 206 f.
- sekundärer 177, 188 ff.
- vertikale Steuerertragsverteilung 176, 190, 191 f.
- vierstufiges System 178
- Finanzausgleich (Italien) 71 ff., 81 ff.
- Ausgleichsfonds 71, 74, 76 f., 81, 83, 85

- Ressourcenausgleich 76
- Reform 83
- Zuweisungen, zweckgebundene 81 f.
- Finanzausgleich (Österreich) 89 ff., 97 ff., 105
- Finanzausgleichsgesetz 86, 89 f., 97 ff.
- Finanzausgleichspaktum 90 f., 98 f.
- Gebot des adäquaten Lastenausgleichs 97 f.
- Grundsatz der Selbst-Kostentragung der Gebietskörperschaften 89, 98 f.
- Konsultationsmechanismus 92 ff., 99, 105
- Mitwirkung des Bundesrates 89
- Nachhaltigkeit 98, 105
- Reform 103 f.
- Verbot der Kostenüberwälzung 98 f.
- Finanzausgleich (Schweiz) 108, 116 ff., 121 f.
- Aufgabenentflechtung 118 f.
- Ausgleichsgefäße 117
- Ausgleichskonto 111
- Global- oder Pauschalsubventionen 121
- historische Entwicklung 117 f.
- Lastenausgleich, geografisch-topografischer 117, 120
- Lastenausgleich, interkantonaler 118 f.
- Lastenausgleich, soziodemografischer 117, 120 f.
- Nachhaltigkeit 120 f., 122
- Reform 119 f.
- Ressourcenpotenzial 121
- Finanzausstattung, aufgabenadäquate 30
- Finanzautonomie der Gliedstaaten 103, 113 f., 177 ff., 184
- Finanzföderalismus 114
- Finanzhaushaltsgesetz (Schweiz) 112
- Finanzhoheit 171 f.
- funktionale Komponente 171 f.
- räumliche Komponente 171 f.
- regionale (Italien) → Regionale Finanzhoheit
- Finanzielle Nachhaltigkeit 3 f., 6 ff., 66, 87
- und Ausgabenkompetenzen 10 ff.
- und Ertragskompetenz 8 f.
- und Finanzausgleich, verantwortungsbezogener 17 ff., 22 f.
- und Finanzstrukturen, transparente 20
- und Mischfinanzierung 12
- und Reformoptionen 20 ff.
- und Schuldenbremse 13 ff.
- und Steuerverwaltungskompetenzen 10
- und Vermeidung von Haushaltsnotlagen 17, 19
- und Verteilung der Einnahmekompetenzen 6 ff.
- und Verteilung des Steuerertrags 8 ff.
- und Zentralisierung der Gesetzgebungskompetenzen 12
- Finanzierungsillusion 19, 23
- Finanzkraft der Länder 194 f., 206
- Einwohnergewichtung 195
- Sonderbedarf 195
- Steuerkraft 194
- Finanzkrise 4, 29, 42, 49, 208 f., 217 ff., 242 f.
- Finanzmarktkrise 2008/2009 220 f.
- Folgen 218 f.
- Sicherung von Finanzmarktstabilität 219 f., 228
- Ursachen 217 f.
- Finanzmarktaufsicht 221 f.
- Finanzmarktstabilisierungsgesetz 153
- Finanzpolitik 26 f., 46 ff., 57 ff.
- diskretionäre 51
- institutionelle Rahmenbedingungen 58 ff., 65
- nachhaltige 5, 10 f., 15, 20 f., 26 f., 30, 46 ff., 58, 64, 167 ff.
- Stabilität 50
- zentralisierte 182
- Finanzreferendum 55 f., 62, 64, 114, 166
- Finanzstabilisierungsmechanismus 227
- Finanzsystemstabilität 219 f., 228
- Finanzverantwortung 183
- Finanzverfassung, Nachhaltigkeit der 25 f., 33, 45 f., 108, 153
- Deutschland 5, 25 f., 33, 44, 45 ff., 167 ff.
- und direktdemokratische Mitwirkungsrechte 114, 122

- Österreich 86 ff., 95 ff.
- Schweiz 104 ff., 122 ff.
- Finanzverfassungsgesetz (Österreich) 86, 88, 89
- Finanzverflechtung 180
- Finanzwirtschaftliche Nachhaltigkeitslücke 169
- Fiskalföderalismus (Italien) 66, 75, 83 ff.
 - Steuerföderalismus (Schweiz)
- Verfassungsreform 2001 70 ff., 78 f.
- Fiskalpolitik 51, 57, 247, 251, 256
 - Beschränkungen, formal fiskalische 58, 64
 - antizyklische 51
- Flexibilisierung, dezentrale 38 ff., 44
- Föderalismus 56
 - Exekutivföderalismus 31
 - Fiskalföderalismus (Italien) 66, 75, 83 ff.
 - Innovationsföderalismus 4, 25 ff., 31 ff., 42 ff.
 - kooperativer 56 f., 64, 90 ff., 105, 167, 180 f.
 - Koordinierung 34 ff.
 - Steuerföderalismus (Schweiz) 108, 113 ff., 116, 124
 - Verhandlungsföderalismus (Österreich) 90 f.
 - Verwaltungsföderalismus (Italien) 70
 - Vollzugsföderalismus (Österreich) 98
 - Wettbewerbsföderalismus 49, 56 f., 64
- Föderalismusreform I 13, 33, 41, 57, 179
 - Abschaffung von Gemeinschaftsaufgaben 13, 179
 - Steuerautonomie 179
- Föderalismusreform II 13, 30, 42, 129 f., 153, 179 f., 183, 186
 - Staatsschuldenrecht 13, 179 f.
- Generationenbilanzierung 252 ff., 255
- Generationengerechtigkeit 23, 25 ff., 42 ff., 130 ff., 235, 243
 - Föderalismusreform II 13, 24, 42, 179 f.
- Intertemporale Lastenverteilung 131
- Generationenkonto 252, 254
- Generationenvertrag 233, 250 f.
- Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht 13, 87, 148 f.
- Gesetz zur Stabilisierung der Finanzmärkte 153
- Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse 40, 118, 181 ff., 201 f.
- Globalsteuerung 149, 180
- Haftungsverbot 227
- Haushaltsautonomie der Gliedstaaten 15, 17, 29 f., 42, 57, 68 f., 97 f., 127 f.
 - Ausnahmen 128 f., 135
 - Einschränkung 21 f.
- Haushaltsdefizit 47, 58, 216
 - Stabilitäts- und Wachstumspakt 46 f., 60
- Haushaltsgleichgewicht 108 ff.
- Haushaltsgrundsatzesgesetz (Deutschland) 57, 129, 135, 137, 141 ff., 144
- Haushaltskonsolidierung 29, 34, 54 ff., 61
 - Anpassungslasten 54
 - Konsolidierungshilfen 164
 - Konsolidierungsprozesse 61
 - Länderhaushalte 34, 42
 - Schweiz 56, 59
 - Staatsfinanzen 29
- Haushaltsnotlage 17, 19, 23
- Haushaltspolitik, antizyklische 158, 165
- Haushaltsrecht (Deutschland) 28 ff., 42, 125 ff.
 - Bedarfsdeckungswirtschaft 132
 - Bundesstaatlichkeit 127 ff.
 - Grundsatz der Sparsamkeit 132 ff., 138, 141
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit 132 ff., 138, 141 f.
 - Kommunales Haushaltsrecht 144 f.
 - Länderhaushalte 42, 247, 258 ff.
 - Nachhaltigkeit 126 ff.
 - Öffentliches Rechnungswesen 134 ff.
 - Rechtsgrundlagen 127, 133
 - Steuerungsdefizite 133 f.
 - Unitarisierung 129, 133, 138 f.
- Haushaltsrecht (Österreich) 86, 87 f., 100 f.
 - Bundeshaushaltsgesetz 86
 - Bundesvoranschlag 86, 88

- Grundsätze für die Haushaltsführung des Bundes 101
- Haushaltsrücklagen 100 f.
- Nachhaltigkeit 100 f.
- Haushaltsstabilität 17, 228
- Haushaltswirtschaft, nachhaltige 15, 64, 141 f.

- Innovationsföderalismus → Föderalismus, Innovationsföderalismus
- Insolvenz, staatliche 23, 58, 61 ff.
- Insolvenzordnung, staatliche 61 ff.
- Intertemporale Budgetbeschränkung 211
- Intertemporale Lastenverteilung 26, 131

- Keynes, John Maynard* 240
- Kooperativer Föderalismus → Föderalismus, kooperativer
- Kreditaufnahme, staatliche 211, 214 f., 223
- Bruttokreditaufnahme 216, 223
- revolvingende Kreditaufnahme 216

- Länderfinanzausgleich → Finanzausgleich (Deutschland)
- Leistungsfähigkeitsprinzip, steuerrechtliches 237 ff.

- Maastrichter Konvergenzkriterien 28, 60, 66, 95, 151 ff., 165
- blame and shame 153
- Nachhaltigkeit 152
- nationale Stabilitätsprogramme 152
- Sanktionen 153
- Magisches Viereck 158
- Marktzusammenbruch 215, 223
- Maßstäbengesetz → Finanzausgleich (Deutschland)
- Mehrwertsteuer 114, 238 f.
- Mischfinanzierung 13, 179
- Monetarisierungsverbot 226 ff.

- Nachhaltige Entwicklung 1 ff., 10, 15, 24, 25, 28 f., 106
- Nachhaltige Finanzpolitik → Finanzpolitik, nachhaltige
- Nachhaltigkeit, Begriff 1 f., 25 f., 168, 199, 229
- Nachhaltigkeit, fiskalische 247, 252, 259
- Nachhaltigkeit, ökologische
 - Ökologische Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeit, ökonomische → Wirtschaftliche Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeit, soziale → Soziale Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeit, wirtschaftliche → Wirtschaftliche Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeitspolitik 252
- Nachhaltigkeitsindikatoren 255 ff.
- Tragfähigkeitsanalysen 255
- Nachhaltigkeitslücke 252 f., 256 f., 259
- Nachhaltigkeitsmessung 247 ff.
- Nachhaltigkeitswettbewerb 24
- Nationale Stabilitätsprogramme 152
- Nettokreditaufnahme 26, 29, 43
- Nettoneuverschuldung 14, 47, 59, 131, 136, 216
- Neuverschuldung 158 f.
- strukturelle 28, 160, 224, 245

- OECD 49, 51, 61, 64, 210
- Öffentliche Finanzen 210 ff.
- Nachhaltigkeit 58 ff., 64, 210
- Tragfähigkeit 210 ff.
- Öffentliches Rechnungswesen 134 ff.
- Nettoressourcenkonsum-Konzept 134 f.
- Verwaltungsbuchführung 135 ff.
- Verwaltungsdoppik 138 f., 145 f.
- Öffentliche Verschuldung → Staatsverschuldung
- Ökologische Nachhaltigkeit 1 f., 25 ff., 106 f., 125 f., 130, 199, 230, 234, 244, 246 f.
- Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern 173

- Politikverflechtungsfälle 12, 181

- Ratingagenturen 214 f.
- Refinanzierung 215
- Regionale Finanzhoheit (Italien) 66 ff.
- abgeleiteter Charakter 68
- Ausgabenseite 68, 69
- Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle 67

- Einnahmenseite 68, 69, 70, 80
- Gesetzgebungszuständigkeiten 66, 68, 73
- Rückschrittsverbot 80
- Sale-and-lease-back-Verfahren 140
- Sanierungshilfen für die Länder 198, 205 f.
- Schiller, Karl* 149
- Schuldenbremse (Deutschland) 13 ff., 28, 42 f., 141, 153 ff., 186, 224, 235 f., 239 ff.
 - Adressaten 156 f.
 - Anforderungen an die Neugestaltung des Staatsschuldenrechts 154 f.
 - asymmetrische Defizitbegrenzungen 155
 - Ausnahmetatbestände 157 ff., 239, 241
 - Finanz- und Wirtschaftskrise 242 f.
 - Geltungskraft 236
 - Gemeinden und Gemeindeverbände 156, 157
 - Justiziabilität 165
 - Kompensationspflichten 160 ff.
 - Konsolidierungshilfen 164
 - Nebenhaushalte 156
 - Sozialversicherungen 156 f.
 - Stabilitätsrat 162 ff.
 - Symmetriegebot 160 f.
 - Tilgungsregelung 161 f.
 - Übergangsregelungen 164
 - und Demokratieprinzip 236
 - Wiedervereinigung 242 f.
- Schuldenbremse (Österreich) 2, 88, 102 f., 104 f.
 - Steiermark 102 f., 104 f.
- Schuldenbremse (Schweiz) 2, 59 f., 108, 110 ff., 122
 - Ausgabenbegrenzungsmechanismus 110
 - Ausgleichskonto 111
 - Effektivität 112
 - Ergänzungsregel 112
 - geschätzte Einnahmen 111
 - Haushaltsziel 2001 109
 - Höchstbetrag 111
 - Kompensation 111
 - Konjunkturfaktor 110
 - Volksabstimmung 110
- Schuldenstand 28, 46 f., 216 ff., 225
 - Bestandsschuld 216
 - Defizite, strukturelle 50
 - Entwicklung 223 f.
 - Verschuldungsautomatismus 223
- Short selling 221
- Solidarität, bundesstaatliche 22, 33, 75, 189 ff., 194, 201 f.
- Solidarpakt II 43, 180, 198, 206
- Soziale Gerechtigkeit 230, 232 f., 238, 244 f.
- Soziale Nachhaltigkeit 1, 25, 27, 107, 125, 130, 199, 203, 229 ff., 246 ff.
- Sozialversicherung 49, 124, 143, 156 f., 210, 235, 245, 252 ff.
- Sparsamkeit → Haushaltsrecht (Deutschland)
- Spekulationen, räuberische 221 ff.
- Staatsbankrott 226 ff. → Insolvenz, staatliche
- Staatsschuld 249, 252, 256
- Staatsverschuldung 4, 10 ff., 13 ff., 20, 23, 26, 28 f., 47, 53 ff., 58, 64, 109, 123, 132, 147 ff., 179 f., 210 f., 223, 226, 235 ff., 245, 249 → Schuldenbremse (Deutschland), Schuldenbremse (Österreich), Schuldenbremse (Schweiz)
 - Beschränkungen, institutionelle 58 ff., 65
 - Einengung des Handlungsspielraums 235
 - explizite 235
 - Fragmentierung in der Politik 52, 58
 - Generationengerechtigkeit 235
 - Haushaltsdefizit 47, 131, 133
 - implizite 165, 235
 - Kapitalmarktabhängigkeit 211 ff.
 - Liegenschaftsmodell Schleswig-Holstein 141
 - nachhaltige 213
 - rechtliche Begrenzung 147
 - Übernutzung fiskalischer Ressourcen 14, 52 f., 54 f., 64
 - Umschuldung 63, 131, 136
 - und soziale Nachhaltigkeit 235, 242 ff., 245
 - verdeckte 139 ff., 165
 - Verschuldungsgrenzen 42 ff.

- Weimarer Reichsverfassung 148
- Staatsziel Nachhaltigkeit 1 ff., 95 ff., 104, 106, 120, 234, 245
- Stabilitäts- und Wachstumspakt 46 f., 60, 66, 152, 157
- Stabilitätspakt (Österreich) 91 f., 94, 105
 - Finanz- und Wirtschaftskrise 91 f., 94
- Stabilitätspakt, innerstaatlicher (Italien) 66, 78
- Stabilitätsrat (Deutschland) 162 ff.
- Standardsetzung des Bundes 38 ff., 44
- Steuerbelastungsunterschiede 115 f.
- Steuerertrag (Deutschland) 173 ff., 188 ff.
 - Einkommen- und Körperschaftssteuer 191
 - Hoheit 174 f.
 - Kompetenz 173 f.
 - Örtlichkeitsprinzip 192 f.
 - Umsatzsteuer 192
 - Verteilung 8 f., 188, 190, 192 f.
- Steuerertrag (Italien) → Einkünfte, regionale (Italien)
- Steuerföderalismus (Italien) → Fiskalföderalismus
- Steuerföderalismus (Schweiz) 113 ff.
 - Aufgabenautonomie 113
 - Einnahmen- und Ausgabenpolitik, konjunkturgerechte 114
 - Finanzautonomie, substantielle 113
 - Organisationsautonomie 113
- Steuergesetzgebung 20 f.
 - Mitwirkungsrechte, direktdemokratische 114, 122 f.
- Steuergesetzgebungskompetenzen (Deutschland) 6 f., 8 f., 10, 28, 31, 33, 37 ff., 128, 144, 171 ff., 178 ff.
 - ausschließliche Landessteuergesetzgebungskompetenz 173
 - Dezentralisierung 20
 - eigene Kompetenzen der Länder im Bereich der direkten Steuern 185
 - Entflechtung 20
 - konkurrierende Steuergesetzgebungskompetenz 172
 - Reform 20 ff., 43, 166, 184 ff.
 - Sperrwirkung 172 f.
 - Steuerertragskompetenz 173 f.
 - Strukturprobleme 178 ff.
 - und nachhaltige Finanzpolitik 171
- Steuergesetzgebungskompetenzen (Italien) 66, 77 ff., 82
 - Auffangzuständigkeit der Regionen 80
 - Ausführungsgesetzgebung 69, 73, 80 f., 83
 - Eigene Steuern → Eigene Steuern
 - Gebot der finanziellen Deckung von Gesetzen 66
 - Grundsatz der Koordination der öffentlichen Haushalte und des Steuersystems 71, 73, 78, 79
 - Rahmengesetzgebung 66, 68 f., 73 f.
- Steuergesetzgebungskompetenzen (Österreich) 86, 88 f.
 - Abgabenerfindungsrecht der Länder 88 f., 104
 - Kompetenz-Kompetenz des Bundes 89
- Steuergesetzgebungskompetenzen (Schweiz) 113 ff.
 - direkte Steuern 113 f.
 - indirekte Steuern 113 f.
 - Steuerharmonisierung 115 f., 185
 - Volksabstimmung 114
 - Zuständigkeiten der Kantone 114
- Steuertarif (Schweiz) 115
 - degressiver 115
 - linearer 115
 - progressiver 115
- Steuerwettbewerb 21, 114 ff., 122
 - und bundesstaatlicher Finanzausgleich 116 ff.
 - interkantonaler 115
 - Nachhaltigkeit 114 f.
 - Niedrigsteuer-Strategie 115
 - Steuergerechtigkeits-Initiative 116
 - und Wettbewerbsföderalismus 21 f., 56 f., 64, 123
- Strukturelle Neuverschuldung
 - Neuverschuldung, strukturelle
- Strukturhilfegesetz 178
- Subsidiarität 33, 37
- sustainable development → Nachhaltigkeit, Begriff
- Transmissionsmechanismus, geldpolitischer 228

- Übermaßverbot, finanzverfassungsrechtliches 149
Umlageverfahren 232
Umverteilung 248, 250 f.
- Verhandlungsföderalismus
→ Föderalismus
- Vermögensprivatisierung 139 ff.
Vermögensteuer 237
Verschuldungsgrenze 88, 225 f.
– kommunale 150 f.
Verschuldungsverbot 3, 14 f., 16
- Verursacherprinzip 11
Verwaltungsföderalismus
→ Föderalismus
Vollzugsföderalismus → Föderalismus
Vollzugsprinzip 11
von Stein, Lorenz 147 f.
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit 1 ff., 7, 10, 20, 22, 25 ff., 45 ff., 125, 130, 169, 199, 230, 244, 247 → Finanzielle Nachhaltigkeit
Wirtschaftspolitik 9, 34 f., 107, 213